

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung
über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

Vom 1. März 2024

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 des **Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses** vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, die Rohbauwerte der Anlage 2 zum **Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis** ab 1. Mai 2024 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,591.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2024 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 1. März 2024

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Annette Rothenberger-Temme
Abteilungsleiterin

Anlage

Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m³
1	Wohngebäude	185
2	Wochenendhäuser	162
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	248
4	Schulen	237
5	Kindergärten	212
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	212
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	247
8	Krankenhäuser	274
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	212
10	Kirchen	237
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	194
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	140
13	Hallenbäder	229
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	178
15	Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind	140
16	Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind	250
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	111
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	137
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	164
20	Tiefgaragen	253
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten ³⁾	123

Bek. Tabelle Rohbauwerte

21.2	ohne oder mit geringen Einbauten ³⁾	
21.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer ⁴⁾	88
21.2.1.2	sonstige Bauart	76
21.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
21.2.2.1	Bauart schwer ⁴⁾	76
21.2.2.2	sonstige Bauart	60
21.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
21.2.3.1	Bauart schwer ⁴⁾	60
21.2.3.2	sonstige Bauart	48
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten ³⁾	178
22.2	mit nicht geringen Einbauten ³⁾	205
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	150
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	146
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	68
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	48
27.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	30

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- 3) Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- 4) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Gasbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

Anwendung finden die Absätze 1 bis 4 der Anmerkungen zu Anlage 2 des [10. Sächsischen Kostenverzeichnisses](#) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898) in der jeweils geltenden Fassung.